

Art des Umschlages	Lade- und Löschrfristen in Stunden bei Mengen			
	bis 100 t	1250 t	500 t	750 t
<b>Öl und Treibstoff</b>				
14. Umschlag von dünnflüssigem Öl, Benzin, Benzol und ähnlichem 50 t je Stunde,				
Umschlag von mittelflüssigem Öl 25 t je Stunde,				
Umschlag von dickflüssigem Öl Massut und ähnlichem			20 t	je Stunde.
Einer Zuschlagfrist von 6 bis 12 Stunden ist durch die Binnenreederei zuzustimmen, wenn auf den Schiffen für die Erwärmung der Güter keine Heizeinrichtungen vorhanden sind.				

## § 18

Bei kombiniertem Umschlag (Wechsel der Umschlagsart) wird die Lade- oder Löschrfrist anteilmäßig berechnet.

## § 19

(1) Als Bereitstellung gilt das ladegerechte Vorlegen des Schiffes an der Lade- oder Löschrstelle.

(2) Treffen mehrere Schiffe zur Be- oder Entladung ein, und ist ihre gleichzeitige Be- oder Entladung nicht möglich, so gilt die Bereitstellung mit dem Eintreffen des Schiffes im Hafen oder an der Umschlagsstelle als erfolgt.

## § 20

Bei Teilladungen ist die Lade- oder Löschrfrist der einzelnen Ladungsanteile nach ihrem Verhältnis zur Gesamtladung aufzuschlüsseln.

## § 21

(1) Die Verpflichtung zur Ver- und Entladung entfällt bei Fabrikkartoffeln bei Temperaturen unter minus 6 °C.

(2) Als Dunkelheit im Sinne der Transportverordnung gelten die nachstehenden Zeiten:

In der Zeit	von Uhr	bis Uhr
vom 1. Januar bis 31. Januar	16.00	8.00
vom 1. Februar bis 15. Februar	17.00	8.00
vom 16. Februar bis 29. Februar	17.00	7.00
vom 1. März bis 15. März	18.00	7.00
vom 16. März bis 31. März	18.00	6.00
vom 1. April bis 15. April	19.00	6.00
vom 16. April bis 30. April	19.00	5.00
vom 1. Mai bis 15. Mai	20.00	5.00
vom 16. Mai bis 31. Juli	20.00	4.00
vom 1. August bis 15. August	20.00	5.00
vom 16. August bis 31. August	19.00	5.00
vom 1. September bis 15. September	19.00	6.00
vom 16. September bis 30. September	18.00	6.00
vom 1. Oktober bis 15. Oktober	17.00	6.00
vom 16. Oktober bis 31. Oktober	17.00	7.00
vom 1. November bis 15. November	16.00	7.00
vom 16. November bis 31. Dezember	16.00	8.00

## § 22

Der Lauf der Lade- und Löschrfrist ruht,

a) wenn die Be- und Entladung durch Stromabschaltungen oder -Unterbrechungen ausgeschlossen und hierfür der Be- und Entlader nicht verantwortlich ist,

- b) bei stäubenden Gütern in loser Schüttung, wenn die Ver- oder Entladung infolge der Windstärke aus Gründen des Arbeitsschutzes oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist,
- c) für die Dauer des Stillstandes, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht wird und vom Transportbeteiligten nicht zu verantworten ist,
- d) bei Wechsel der Lade- oder Löschrstelle, der durch gutbedingte Teilladungen oder wegen des Wasserstandes erforderlich ist,
- e) für die Dauer eines infolge unabwendbaren Ereignisses (z. B. Naturkatastrophe, Gewitter, wölkchenbrüchiger Regenfall) entstandenen und nicht abwendbaren Ladehindernisses.

## Zu § 34 der Transportverordnung:

## § 23

Das Schiffsliegegeld beträgt für jeden — auch angefangenen — halben Tag

Bei Inanspruchnahme eines Schiffes mit einer Tragfähigkeit bis zu	für Schleppkähne	für Schiffe mit Hilfsantrieb	für Motor- und Frachtdampfer
50 t	20,- DM	27,- DM	37,- DM
100 t	23,- DM	30,- DM	42,- DM
150 t	25,- DM	32,- DM	47,- DM
200 t	28,- DM	35,- DM	52,- DM
300 t	33,- DM	40,- DM	62,- DM
400 t	38,- DM	45,- DM	72,- DM
500 t	43,- DM	50,- DM	82,- DM
600 t	48,- DM	55,- DM	92,- DM
700 t	53,- DM	60,- DM	102,- DM
800 t	58,- DM	65,- DM	112,- DM
900 t	63,- DM	70,- DM	122,- DM
1000 t	68,- DM	75,- DM	132,- DM
über 1000 t je 100 t	5,- DM	5,- DM	10,- DM
	mehr	mehr	mehr

## § 24

Der Zuschlag beträgt je Stunde — auch angefangene — und je Tonne frachtpflichtiges Gewicht 0,10 DM. Der Berechnung ist die Gesamtladung des Schiffes laut Frachtbrief zugrunde zu legen.

## § 25

Zur Ermittlung der Fristüberschreitung sind die Transportbeteiligten und Umschlagsbetriebe verpflichtet, die Lade- bzw. Löschrbescheinigung gemäß Anlage 6 ordnungsgemäß auszufüllen.

## § 26

(1) Bei Teilladungen hat der Transportbeteiligte bzw. Umschlagsbetrieb das Schiffsliegegeld und den Zuschlag zu zahlen, der die Fristüberschreitung verursacht hat. Haben mehrere Transportbeteiligte bzw. Umschlagsbetriebe die Fristüberschreitungen verursacht, so sind das Schiffsliegegeld und der Zuschlag anteilig, entsprechend der Teilmenge, zu berechnen.

(2) Bei Teilladungen, die von oder nach einem Lade- oder Löschrplatz abgefertigt sind, werden Schiffsliegegeld und Zuschlag nur dann erhoben, wenn die Gesamtlade- oder Löschrfrist überschritten wird.